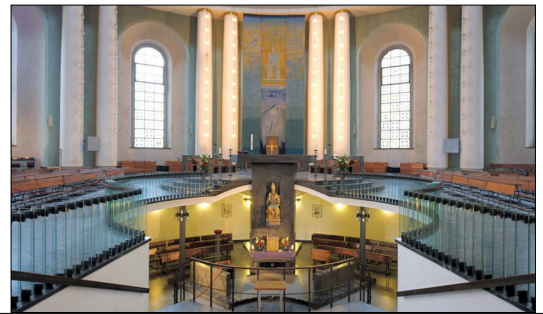


Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale

Initiative katholischer Christen im Erzbistum Berlin

Internet: www.freunde-hedwigskathedrale.de
E-Mail: bewahren@online.de

Für eine respektvolle Sanierung der Kathedrale



Ansicht des Inneren der St. Hedwigs-Kathedrale

Initiative „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“
Werner J. Kohl • Voßstraße 9 • 10117 Berlin

Bezirksamt Mitte von Berlin,
z. H. Bezirksbürgermeister
Stephan von Dassel –
z. H. Bezirksstadtrat Ephraim Gothe
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

per Mail und parallel per Post übergeben

E-Mail : bezirksbuergermeister@ba-mitte.berlin.de
Tel.: 9018 322 00
E-Mail : ephraim.gothe@ba-mitte.berlin.de
Tel.: 9018 446 00

Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale	Werner J. Kohl Voßstraße 9, 10117 Berlin	Tel: 030 / 20 91 19 17	03.12.2018
Kontakt	Postanschrift	Rufnummer	Datum

Anfrage bei den Verantwortlichen:

Gibt es im Bezirksamt Mitte eine arbeitsfähige Untere Denkmalschutzbehörde?

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister von Dassel,
sehr geehrter Herr Bezirksstadtrat Gothe,

nachdem seit über zwei Monaten keine Reaktion auf die am 28.09.2018 eingereichte Anzeige bei der Abteilung Denkmalschutz, die an deren Leiter Herrn Schmitz gerichtet worden war, erfolgte und auch das Erinnerungsschreiben vom 29.10.2018 an Herrn Schmitz unbeantwortet blieb, wende ich mich nun an Sie, Herr Bezirksbürgermeister von Dassel, den Hauptverantwortlichen des Bezirksamts Mitte von Berlin, der auch für die für Genehmigungen zuständige Untere Denkmalschutzbehörde Verantwortung trägt, und an Sie, Herr Bezirksstadtrat Gothe, dem die zum Stadtentwicklungsamt gehörende Fachabteilung Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) direkt unterstellt ist, mit der Bitte, die Klärung einiger Fragen zu veranlassen.

Da auch vorherige Anfragen nie beantwortet wurden, ergibt sich die **grundsätzliche Frage**: Gibt es im Bezirksamt Mitte eine arbeitsfähige Untere Denkmalschutzbehörde?

Aspekt 1: Als einen Ausdruck von Respekt und Kompetenz empfinden es die Bürger Berlins, wenn ernsthafte Anfragen bei den zuständigen Behörden innerhalb einer Frist von einem Monat zumindest mit einer Eingangsbestätigung und dem Hinweis auf die bevorstehende weitere Bearbeitung bedacht werden.

Frage 1:

Gelten in der von Ihnen verantworteten Behörde spezielle Regelungen und Fristen im Schriftverkehr und bezüglich der Befassung mit Anträgen oder ist es in Ihrem Verantwortungsbereich jedem Behördenvertreter freigestellt, nach Gutdünken zu agieren?

Aspekt 2: Nach dem im Land Berlin geltenden Bauordnungsrecht sind Veränderungen an Gebäuden und innerhalb öffentlich genutzter Gebäude behördlich zu genehmigen oder zumindest bei Genehmigungsbehörden rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen. Die Gültigkeit dieser Regelungen auch im Stadtbezirk Mitte von Berlin bestätigte die Leiterin des Stadtentwicklungsamts im Bezirksamt Mitte, Frau Prill, mit Schreiben vom 16.08.2018.

Frage 2:

Sind im Stadtbezirk Mitte bestimmte Institutionen, wie z. B. das Erzbistum Berlin, von dieser gesetzlichen Verpflichtung befreit und auf welcher gesetzlichen Regelung basiert diese Sonderstellung, falls dies zuträfe?

Aspekt 3: Die Ankündigungen des Erzbistums Berlin (s. Quelle 1) werden von Presse und Medien als Feststellungen weitergegeben, dass in der ab September 2018 geschlossenen Hedwigskathedrale Umbaumaßnahmen entsprechend der denkmalrechtlichen Genehmigung begonnen hätten. Staatliche Behörden reagieren seriöserweise ausschließlich auf offizielle Anträge und Anzeigen. Ein für den Umbau der Kathedrale zwingend notwendiger Bauantrag ist nicht eingereicht worden, wie vom Stadtentwicklungsamt (Frau Prill) und vom Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (Herr Starke) jüngst bestätigt worden ist.

Dennoch wurden Umbaumaßnahmen im öffentlich genutzten Inneren der Hedwigskathedrale nach der Schließung am 02.09.2018, ohne dies zumindest gegenüber den zuständigen Behörden anzuzeigen, vorgenommen, die am 26.09.2018 für die Öffentlichkeit sichtbar und benutzbar waren. Im Volksmund wird ein derartiges Vorgehen, wie es vom Erzbistum Berlin veranlasst wurde, als „**Schwarzbau**“ bezeichnet. Erst als mit einer Anzeige auf den Rechtsverstoß hingewiesen worden war, nahm das Erzbistum Berlin Kontakt mit der vorher nicht konsultierten Behörde auf und verharmloste die Umbaumaßnahmen als „provisorisch“ und „reversibel“.

reversibel? Es sind jedoch in Verantwortung des Erzbistums Berlin Schäden an der Originalsubstanz verursacht worden (an Messingstützen der Balustrade, an Verankerungsbuchsen im Boden, an Marmorplatten des Bodenbelags_s. Bilder der Anzeige vom 28.09.2018), die nur mit erheblichem restauratorischen Aufwand und kaum denkmalgerechter Verwendung von Ersatzmaterial behoben werden könnten. Die Schäden als „reversibel“ zu bezeichnen, ist in denkmalfachlicher Hinsicht daher nicht zutreffend.

provisorisch? Die Veränderung des öffentlich genutzten Innenraumes der Hedwigskathedrale durch Einbau einer Ober- und Unterkirche trennenden Geschossdecke war nicht die zeitlich begrenzte Unterstützung des Kunstprojekts von Rebecca Horn, mit der die Baumaßnahme begründet wurde, sondern hat sich als dauerhafte Veränderung des Innenraums herausgestellt, die bei diversen öffentlichen Nutzungen von Besuchern betreten wird. Eine mehr als dreimonatige Veränderung ist nicht zu leugnen, da am 24.12.2018 die TV-Übertragung der Christmette aus dem zum Pantheon umgestalteten Innenraum der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale stattfinden wird. Die Baumaßnahmen sind demnach nicht „provisorisch“ hinsichtlich eines kurzfristig vorgesehenen Rückbaus zur Wiederherstellung der denkmalgeschützten Originalfassung, sondern dienen der Umsetzung des beabsichtigten Deckeneinbaus, vorerst mit leicht handhabbaren Materialien, unter Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungspflicht. Mit geringem Aufwand, ohne prüfbare Planungsunterlagen und ohne Benachrichtigung der Behörden wurde das Ziel der Immobilienbesitzer erreicht – unter Missachtung geltenden Bauordnungsrechts.

Frage 3:

Mit welchen Konsequenzen wird das Bezirksamt Mitte von Berlin auf den Rechtsverstoß des ungenehmigten Umbaus und der dadurch entstandenen Schäden reagieren?

Aspekt 4: Die von der Obersten Denkmalschutzbehörde ergangene Dissensentscheidung zur Hedwigskathedrale behandelt lediglich denkmalbezogene Sachverhalte, die als Stellungnahme in den Prüfungsprozess bei einem ordentlichen Baugenehmigungsverfahren einfließen werden. In der Verantwortung der Genehmigungsbehörde im Bezirksamt Mitte von Berlin liegt es, alle übrigen bauordnungsrechtlichen Belange zu prüfen, bevor Umbaumaßnahmen statthaft sind. Es ist von der Senatsverwaltung bestätigt worden, dass bis heute keine Baugrunduntersuchungen rings um die Kathedrale zur Abschätzung möglicher Gefahren für die im 18. Jahrhundert erbaute Kirche durchgeführt wurden (Schreiben der Senatsverwaltung liegen vor). Nur in einem umfassenden Prüfverfahren kann geklärt werden, ob das Gesamtprojekt des Erzbistums Berlin gefahrlos umsetzbar ist. Der Abriss eines Teils des Bernhard-Lichtenberg-Hauses und die Abgrabung des gesamten Hofbereichs unmittelbar neben der Kathedrale auf über 8 Meter unter Geländeneiveau, weit in den Grundwasserbereich hinein, würde ohne aufwendige Sicherungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit von den Planern geleugnet wird, den Bestand der historischen Bausubstanz gefährden. Das gesamte Baudenkmal und Nachbargebäude wären in ihrer Standsicherheit bedroht. Teilmaßnahmen des Gesamtprojekts dürften also erst dann in die Tat umgesetzt werden, wenn eine Baugenehmigung für das risikobehaftete, umfassende Vorhaben vorliegt. Doch es existiert bisher nicht einmal ein Bauantrag. (Hat sich dies geändert?)

Frage 4:

Wird das Bezirksamt Mitte von Berlin als Genehmigungsbehörde auf dem alsbaldigen vollständigen Rückbau der vom Erzbistum Berlin als provisorisch und reversibel deklarierten Baumaßnahmen bestehen und dessen fachgerechte Umsetzung überwachen oder die rechtswidrig geschaffenen Tatsachen ohnmächtig bzw. kooperierend dulden?

Aspekt 5: Das Baudenkmal „St. Hedwigs-Kathedrale Berlin“ ist mit staatlicher Förderung 2007 bis 2009 außen fachgerecht saniert worden und staatliche Unterstützung für die Sanierung des Inneren ist in Aussicht gestellt. Die staatliche Förderung an öffentlich zugänglichen Denkmälern dient nicht zuletzt dazu, der steuerzahlenden Bürgerschaft das Denkmal durch Besuch erfahrbar werden zu lassen. Das Erzbistum Berlin kündigte an, dieses Kulturdenkmal von allgemeinem Interesse von 2018 bis 2023 wegen eines Radikalumbaus geschlossen zu halten und damit den Zugang der Öffentlichkeit zum denkmalgeschützten, bisher allgemein zugänglichen Innenraum für fünf Jahre zu versperren.

Frage 5:

Wird das Bezirksamt Mitte von Berlin fordern, das mit staatlichen Mitteln geförderte Denkmal der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, solange keine genehmigten und mit dem Denkmalrecht vereinbaren Baumaßnahmen stattfinden?

Wir ersuchen Sie um rechtskonformes Verwaltungshandeln.

Eine Genehmigungsbehörde, die Autorität auszustrahlen gedenkt und ernstgenommen werden will, würde jeder offensichtlichen Täuschung mit Entschiedenheit entgegentreten. Wenn aber die staatlichen Hoheitsrechte von einer Institution ungeahndet missachtet werden können, signalisiert dies anderen potentiellen Antragstellern, dass man die betreffende Behörde an der Nase herumführen kann.

Für eine baldige Beantwortung der Fragen wären Ihnen die „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“ und unser Rechtsbeistand sehr dankbar.



Werner J. Kohl, Dipl.-Ing. Architekt,

Sprecher der Initiative „**Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale**“

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de>

E-Mail: bewahren@online.de



Unterlagen zum Thema, die beim Bezirksamt Mitte eingereicht worden sind

(Angaben dieses Schreibens beziehen sich auf Erläuterungen und Belege der nachfolgend aufgelisteten Dokumente, deren Kopien wir Ihnen auf Wunsch gern nochmals übermitteln.)

– an den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (Verantwortlicher: Frank-Michael Starke),
– an den Fachbereich Denkmalschutz (Verantwortlicher: Guido Schmitz),

1. 06.08.2018 Hinweise auf zu befürchtende ungenehmigte Schädigungen (s. a. Quelle 1)
2. 17.09.2018 Hinweis auf Beginn der Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz
3. **28.09.2018** (auch am 27.09.2018) **Anzeige der festgestellten Rechtsverstöße**
4. 10.10.2018 Ortstermin der Bauaufsicht zur Feststellung der Rechtsverstöße
5. 10.10.2018 Sperrung der ohne Beantragung geschlossenen Bodenöffnung
6. 13.10.2018 Sperrung des ungenehmigten Deckenverschlusses aufgehoben
7. 15.10.2018 Anfrage beim Bezirksamt zur Bewertung des Rechtsverstoßes
8. 29.10.2018 Nachfrage beim Bezirksamt zur Bewertung des Rechtsverstoßes

Nichterreichbarkeit des Leiters der Fachbereichs Denkmalschutz, Guido Schmitz:

Am 06.08.2018, am 24.09.2018 und am 28.09.2018 reagierte Herr Schmitz auf jeweilige fachliche Anfragen bei der Abteilung Denkmalschutz mit folgender automatischen Antwort:

*„Ich bin bis einschließlich **23.05.2018** nicht im Dienst. In dringenden Fällen bitte ich Sie über Frau Walch (Tel. 9018 457 97 oder Fax 9018 457 73) Ihr Anliegen zu regeln.“*

Quelle

Zitate aus der Pressemeldung des Erzbistums Berlin vom 04.07.2018

„Im September wird die Kathedrale leer geräumt“

„Die Öffnung zur Unterkirche wird provisorisch und reversibel geschlossen“

<https://www.erzbistumberlin.de/medien/pressestelle/aktuelle-pressemeldungen/pressemeldung/datum/2018/07/04/sankt-hedwig-mitte-naechste-schritte/>